

Ergebnis der internen Beteiligung

Stellungnahme 36.2:

<p>1.</p>	<p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlage sei nicht das Änderungsgesetz, sondern das geänderte Gesetz. • § 3 Abs. 1 solle besser in eine Präambel vorweggestellt werden. • In § 8 Abs. 1 sei es wichtig, auf den gesamten § 4 Bezug zu nehmen, und nicht nur auf dessen Abs. 1, weil der keine bestimmten Tatbestände enthält. Die wären erst in Abs. 2 benannt. • Die Zuständigkeit für das OWi-Verfahren brauchte man nicht zu regeln, das stehe schon im Gesetz. 	<p>Hinweise wurden übernommen</p> <p>Schutzzweck hebt die Bestandteile hervor, die in Folge einer Beeinträchtigung zu bewerten sind. Diese sind für die Beurteilung von Störungen des Schutzgebietes maßgeblich. Auf eine Präambel wird verzichtet und die allgemein übliche Nomenklatur beibehalten.</p> <p>Wird übernommen</p> <p>Wird übernommen</p>
<p>2.</p>	<p>36</p> <p>FG Wasser und Bodenschutz: Keine Bedenken, aber Hinweise zu Formulierungen in § 6</p>	<p>Werden übernommen</p>
<p>3.</p>	<p>40</p> <p>In § 6 Nr. 8 wird vorgeschlagen, die wassersportliche Nutzung der Landesregattastrecke für Training und Wettkämpfe im Wassersport hervorzuheben, da neben der Nutzung der Kanurengemeinschaft auch Ruderregatten und andere Veranstaltungen, wie die Deutsche Meisterschaft im Drachenboot, stattfinden.</p>	<p>Wird übernommen</p>
<p>4.</p>	<p>60</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge zur Änderung des Grenzverlaufes vor dem Hintergrund des beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzeptes • Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Denkmälern dienen, sind von den Verboten über § 6 auszunehmen 	<p>Werden alle übernommen und relevante kleingärtnerisch genutzte Flächen ergänzt. Diese Erweiterungen korrespondieren mit der Überarbeitung zum F-Plan.</p> <p>Wurde unter § 6 – zulässige Handlungen - entsprechend ergänzt.</p>
<p>5.</p>	<p>69</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine grundsätzlichen Bedenken. Mit der jetzt vorgelegten, überarbeiteten VO können bisherige Probleme als gelöst betrachtet werden. 	<p>Die Rogahner Straße wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der § 6 – zulässige Handlungen – wurde entsprechend ergänzt.</p>

Synopse zum Neuausweisungsverfahren

LSG „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“; interne Beteiligung bis Jan. 2019

6.	<p>SAE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der Rohwasserrförderung und Niederschlagswasserentsorgung wären nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es müsse sichergestellt sein, dass diese Anlagen als technische Anlagen uneingeschränkt angefahren, betrieben, gewartet sowie in entsprechenden Fällen auch baulich verändert werden können. Erweiterung in § 6 notwendig. 	<p>§ 6 – zulässige Handlungen - wurde entsprechend ergänzt</p>
7.	<p>WAG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die genehmigten Wasserrechte zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung müssen zugelassen bleiben. 	<p>§ 6 – zulässige Handlungen - wurde entsprechend ergänzt</p>
8.	<p>SWS</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reparatur und Unterhaltung an Leitungen müsse im § 6 berücksichtigt werden • Vorschlag, im § 4 diese Maßnahmen auszunehmen • für den Havariefall könne nicht erst eine Genehmigung eingeholt werden. • Vorschlag, in § 6 Nr. 5 auch nicht bekannte und noch nicht genehmigte Maßnahmen aufzunehmen 	<p>Die benannten Maßnahmen werden im § 6 entsprechend berücksichtigt. Diese sind aber – wie bisher auch – anzuzeigen. Gegebenenfalls sind Abstimmungen erforderlich.</p> <p>Hier gibt es keinen Grund, von normalen Genehmigungsverfahren abzuweichen</p> <p>Bei „Gefahr im Verzug“ kann selbstverständlich vom Genehmigungsweg abgewichen werden. Eine spätere Anzeige bei der UNB reicht völlig aus.</p> <p>Die Formulierungen in § 6 berücksichtigen alle möglichen Fälle vollumfänglich. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich. Im Regelfall sind alle projektierten Maßnahmen, so wie bisher auch anzuzeigen. Gegebenenfalls sind Abstimmungen erforderlich.</p>
9.	<p>SDS</p> <ul style="list-style-type: none"> • folgende Bereiche öffentlicher Flächen wurden benannt, an denen wiederkehrende, auch kontinuierliche Maßnahmen erforderlich seien: Fauler See mit angrenzenden Grünflächen, Wald zwischen Fauler See und Franzosenweg, Steganlage der Kanurenn-gemeinschaft, Kletterwald am Zoo, Freibad Kaspelwerder, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Herstellung von Sichtachsen. • Grenzverlauf müsse sich an vorhandenen Strukturen orientieren. Sinnvoll wären Abrenzungsmerkmale in der freien 	<p>Die benannten Maßnahmen werden im § 6 entsprechend berücksichtigt. Diese sind aber – wie bisher auch – anzuzeigen. Gegebenenfalls sind Abstimmungen erforderlich.</p> <p>Die Abgrenzungen sind in den Abrenzungskarten flurstücksbezogen klar und deutlich dargestellt. Vorhandene Strukturen in der freien Landschaft wurden bei der Grenzfindung berücksichtigt.</p>

Synopse zum Neuausweisungsverfahren

LSG „Ostorfer- und Fauler See, Nuddelbachtal und Grimke See“; interne Beteiligung bis Jan. 2019

	<p>Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleingärten z.B. am Nuddelbach, südlich des Grimke Sees oder auf der Krösnitz wurden nicht in das LSG integriert • Trassenverläufe z.B. zum Radfernweg sollten herausgenommen werden • Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht müssten in § 6 als zulässig aufgenommen werden • mit der erneuten Beteiligung jetzt konnte festgestellt werden, dass alle Belange aus 2014 berücksichtigt wurden. Keine weiteren Anmerkungen. 	<p>Die Anteile, bei denen sich perspektivisch ein Rückbau abzeichnet, wurden bereits in den Entwurf einbezogen.</p> <p>Die Radwegeplanung und deren Umsetzung wurden ausdrücklich seitens der Unteren Naturschutzbehörde unterstützt und für die Umsetzung entsprechende Genehmigungen in Aussicht gestellt. Der § 6 wurde um die Nr. 10 (Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht) erweitert.</p>
10.	<p>Zoo Schwerin Bedenken. Unvereinbarkeit mit den Entwicklungszielen des Zoo.</p>	<p>Bereich des Zoo wurde nach intensiver Diskussion aus dem Entwurf herausgelöst.</p>
11.	<p>ZGM</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Radweg am Dwang solle herausgenommen werden • die Zugänglichkeit zu den Seen sei nicht mehr möglich, wenn Röhrichtbestände nicht beseitigt werden könnten • Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Verkehrsanlagen und Leitungen gemäß § 5 Abs 1 Nr. 1 und 5 würden erhebliche finanzielle Auswirkungen haben • im Bereich der Hagenower Straße/Dorfstraße solle das LSG zurückgedrängt werden, um straßenseitige Bebauungen zu ermöglichen • der Parkplatz „Rathsmann“ an der Rogahner Straße solle nicht ins LSG, weil sonst der Stadt Einnahmeverluste entstehen 	<p>Die Radwegeplanung und deren Umsetzung wurden ausdrücklich unterstützt und für die Umsetzung entsprechende Genehmigungen in Aussicht gestellt bzw. schon erteilt. Die Beseitigung von Röhrichten ist nach § 20 NatSchAG MV verboten. Die Zugänglichkeit der Seen wird ja gerade am z.B. am Dwang geschaffen, ohne gesetzlich geschützte Bereiche zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Formulierungen in § 6 berücksichtigen alle möglichen Fälle vollumfänglich. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich. Im Regelfall sind alle projektierten Maßnahmen, so wie bisher auch anzuzeigen. Gegebenenfalls sind Abstimmungen erforderlich.</p> <p>Die Inhalte des geplanten LSG's orientieren sich an den Aussagen zum gültigen F-Plan, der parallel zum LSG-Verfahren überarbeitet und um weitere Bereiche erweitert wird.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zur Erneuerung der Rogahner Straße werden auch die „wilden Parkplätze“ beseitigt, die das Stadtbild negativ Beeinträchtigen und nach Aussage der SDS erhebliche Kosten verursachen.</p>
12.	<p>32 Keine Stellungnahme erfolgt</p>	
13.	<p>61 Keine Bedenken</p>	